

Standeskommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen Ausgleichskasse

vom 6. November 1973¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung vom 30. November 1959 (AHVG),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Die Aufsichtskommission überwacht im Auftrag des Grossen Rates und der Standeskommission die Organisation und die Geschäftsführung der Ausgleichskasse im Rahmen der dem Kanton zustehenden Befugnisse.

²Ihr kommen vor allem folgende Aufgaben zu:

- a) sie hat bei der Wahl des Kassenvorstehers * ein Antragsrecht;
- b) sie wählt nach Antrag des Kassenvorstehers das Personal und erteilt die Unterschriftenberechtigung;
- c) sie ordnet die Anstellungsbedingungen des Kassenvorstehers und des Personals nach dem Personalrecht des Kantons Appenzell I. Rh.;
- d) sie setzt die Entschädigungen für die übertragenen Aufgaben fest;
- e) sie stellt der Standeskommission Antrag über die zu erhebenden Verwaltungs-kostenbeiträge (Art. 69 AHVG);
- f) sie erteilt den Revisionsauftrag an die Revisionsgesellschaft;
- g) sie prüft die eingehenden Revisionsberichte und leitet, nachdem sie den Jahresbericht des Kassenvorstehers genehmigt hat, diesen an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zur Kenntnisnahme.

³Die materielle Erledigung von Einzelfällen gehört nicht in den Aufgabenbereich der Aufsichtskommission.

Art. 2⁴

¹Der Kassenvorsteher vertritt die Ausgleichskasse nach aussen und ist für die geordnete Geschäftsführung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verant-

¹ Mit Revision vom 30. August 2005

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2 lit. a, c, e und g) durch StKB vom 30. August 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert (Abs. 2 lit. h) durch StKB vom 30. August 2005.

wortlich. Er bestimmt die interne Organisation der Kasse unter Berücksichtigung der Weisungen der Bundesstellen.

²Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) die Anordnung der Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen;
- b) der Erlass der Verfügungen über die Höhe der Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;
- c) der Entscheid über die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen;
- d) die Überwachung des ordnungsgemässen Einzuges der Beiträge, die Anordnung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der Erlass von Veranlagungs- und Nachzahlungsverfügungen und Ordnungsbussen;
- e) die Festsetzung der Rentenverfügungen und die Verfügungen über die Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Renten;
- f) die Organisation und Überwachung der gesamten Buchhaltung, der Rentenregister und Rentenlisten und der individuellen Beitragskonten nach Weisungen der Bundesstellen;
- g) die Erstattung von Strafanzeigen bei Verletzung von Gesetzesbestimmungen;
- h) die Erfüllung der gemäss Art. 63 Abs. 4 AHVG weiter übertragenen Aufgaben (Erwerbsersatzordnung, Familienzulageordnung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Invalidenversicherung, kantonales Gesetz über die Kinderzulagen usw.);
- i) die Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Aufsichtskommission.

Art. 3¹

¹Die interne Kontrollstelle übt die Funktion aus, welche ihr durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie allfällige weitere gesetzliche Regelungen übertragen sind.

²Sie untersteht administrativ dem Kassenvorsteher. Dieser bezeichnet die zu kontrollierenden Arbeitgeber und kann, soweit es die Umstände rechtfertigen, über die Arbeitskräfte der Kontrollstelle verfügen.

³In der Durchführung der einzelnen Kontrollen hingegen ist die Kontrollstelle von der Kassenleitung absolut unabhängig.

Art. 4²

Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt nach Genehmigung durch das Eidg. Departement des Innern in Kraft

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 10. Dezember 1973.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.